

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00326 vom 10. Juni 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00326

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00326 du 10 juin 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00326 del 10 giugno 2015

Regeste

Aufenthaltsbewilligung (Wiedererwägungsgesuch) | Streitgegenstand; Beschwerdebeurteilung Nachdem sich der Streitgegenstand vor Migrationsamt auf die Erstreckung der Ausreisefrist beschränkt hat, kann der Bf im Rekurs- und Beschwerdeverfahren nicht die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung verlangen (E. 2). Anforderungen an die Beschwerdebeurteilung (E. 3.1). Die Beschwerde entspricht in weiten Teilen wortwörtlich der Rekurschrift und setzt sich nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander. Der Bf beteuert, er sei transportunfähig, schwer krank und suizidgefährdet, obwohl die ärztlichen Unterlagen dieser Darstellung widersprechen (E. 3.2). Abweisung URP wegen Aussichtslosigkeit (E. 5). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 2

Ausgangspunkt des vorliegenden Verfahrens ist das Gesuch des Beschwerdeführers vom 3. Dezember 2014 um Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung für drei Monate bzw. um Erstreckung der Ausreisefrist um drei Monate. Das Gesuch wurde damit begründet, dass sich der Beschwerdeführer in ärztlicher Behandlung befinde wegen einer depressiven Störung und diese Behandlung abschliessen wolle, bevor er das Land verlasse. Zudem sei er nicht transportfähig. Deshalb sei ihm der Aufenthalt um drei Monate zu verlängern. Das Migrationsamt hat das Gesuch am 8. Dezember 2014 abgewiesen. Der Streitgegenstand des nachfolgenden Rechtsmittelverfahrens beschränkt sich deshalb zwangsläufig auf die verweigerte Verlängerung des Aufenthalts um drei Monate. Denn wie § 20a Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) ausdrücklich festhält, können im Rekursverfahren keine neuen Sachbegehren gestellt werden (vgl. hierzu auch Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 20a N. 9 ff.) . Dennoch hat der Beschwerdeführer in seinem Rekurs vom 7. Januar 2015 die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung B und damit einen dauerhaften Aufenthalt verlangt; von der ursprünglich beantragten Verlängerung des Aufenthalts um drei Monate war keine Rede mehr. Damit lag der vorinstanzliche Hauptantrag wie auch der Eventualantrag auf vorläufige Aufnahme ausserhalb des Streitgegenstands, weshalb die Rekursabteilung gehalten gewesen wäre, darauf nicht einzutreten. Ebenso ist das ursprüngliche Begehren um Verlängerung des Aufenthalts um drei Monate gegenstandslos geworden, nachdem sich der Beschwerdeführer mittlerweile seit mehr als acht Monaten nach Ablauf seiner Ausreisefrist in der Schweiz aufhält. Somit ist der einzig zulässige Streitgegenstand bereits im Rekursverfahren dahingefallen, weshalb sich die vorliegende Beschwerde als offensichtlich unzulässig erweist. Darauf ist im einzelrichterlichen Verfahren (§ 38b Abs. 1 lit. a VRG)

nicht einzutreten.

E. 2.1

wortwörtlich der Rekurschrift, weshalb darauf mangels Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid von vornherein nicht eingetreten werden könnte. Was die Ausführungen in Ziff. 2.2 betreffen, geht der Beschwerdeführer ebenfalls nicht auf die vorinstanzlichen Erwägungen ein: Die Rekursabteilung hat erwogen, dass es der Beschwerdeführer unterlassen habe, einen aktuellen ärztlichen Bericht über seine psychischen Probleme bzw. seine Therapiebedürftigkeit einzureichen. Ebenso habe er seine behauptete Suizidgefahr und seine Transportunfähigkeit nicht nachgewiesen. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Er bringt lediglich vor, dass er unter Suizidgedanken leide und eine Therapie im Heimatland für ihn finanziell nicht erschwinglich sei, weshalb er bei seiner Rückkehr einer "Lebensgefahr" ausgesetzt würde. Zudem beteuert er erneut, nicht transportfähig zu sein. Dass sich der Beschwerdeführer wegen seinen psychischen Problemen in einer Therapie befindet, die unbedingt fortgeführt werden müsste, ist aus den Akten nicht ersichtlich und wird in der Beschwerde nicht behauptet. Auch dem eingereichten Austrittsbericht vom 11. Februar 2015, der ausdrücklich festhält, dass beim Beschwerdeführer bei der Entlassung keinerlei Fremd- oder Selbstgefährdung oder Suizidgedanken bestanden haben, lässt sich weder entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer seitdem in einer Therapie befindet, noch dass er einer solchen unbedingt bedarf. Eine weiterführende (ambulante) Behandlung wurde denn auch lediglich empfohlen. Ebenso findet sich kein Anhaltspunkt in den eingereichten medizinischen Unterlagen, wonach der Beschwerdeführer transportunfähig wäre, wie er beharrlich behauptet. Damit hätte auf die Beschwerde auch wegen mangelnder Auseinandersetzung mit dem vorinstanzlichen Entscheid nicht eingetreten werden können.

E. 3

Selbst wenn sich die Anträge im Rekursverfahren innerhalb des Streitgegenstands bewegt hätten, könnte auf die Beschwerde nicht eingetreten werden:

E. 3.1

Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten (§ 54 Abs. 1 VRG). In der Begründung muss dargelegt werden, inwiefern der angefochtene Entscheid an einem Rechtsmangel leidet. Dies setzt voraus, dass sich die Beschwerde substantiiert mit den massgeblichen Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt, was von vornherein nicht möglich ist, wenn die in der Rekurschrift vorgebrachten Rügen wörtlich wiederholt werden. Das Verwaltungsgericht als eines der obersten kantonalen Gerichte ist nicht gehalten, gleich einer erstinstanzlichen Behörde den angefochtenen Entscheid von Amtes wegen nach allen Seiten hin zu überprüfen (vgl. VGr, 21. April 2010, VB.2010.00006, E. 2).

E. 3.2

Die beim Verwaltungsgericht eingereichte Beschwerdeschrift entspricht bis und mit Ziff.

E. 3.3

Was sodann die behauptete Gehörsverletzung in Bezug auf die Transportfähigkeit betrifft, ist dieser Vorwurf offenkundig aus der Luft gegriffen. Die Ärztin hat im Bericht vom 20. Januar 2015 ausdrücklich festgehalten, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Konsultation transportfähig gewesen sei und sie zur aktuellen Transportfähigkeit keine

Angaben machen könne. Dies hat die Rekursabteilung – wenn auch verkürzt – zutreffend wiedergegeben. Anzufügen ist im Übrigen, dass suizidale Äusserungen dem Wegweisungsvollzug nicht entgegenstehen (vgl. BGr, 21. Oktober 2013, 2C_930/2013, E. 2.2).

E. 4

Der Beschwerdeführer ist seit Monaten rechtskräftig zur Ausreise verpflichtet. Es erübrigt sich daher, ihm eine neue Ausreisefrist anzusetzen. Er hat das Land unverzüglich zu verlassen bzw. das Migrationsamt hat die Wegweisung sofort und auch gegen seinen Willen zu vollziehen. Anzumerken ist, dass Wiedererwägungsgesuchen keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Ausreiseverpflichtung zukommt und die Wegweisung selbst dann vollzogen werden kann, sollte der Beschwerdeführer weitere Gesuche einreichen.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG) und steht ihm keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen der offensichtlichen Aussichtslosigkeit seiner Beschwerde abzuweisen (§ 16 Abs. 1 und 2 VRG).

E. 6

Nachdem sich der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens auf die Verweigerung einer Ermessensbewilligung bzw. auf die Erstreckung der Ausreisefrist beschränkt, steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) nicht zur Verfügung (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG). Zulässiges Rechtsmittel ist daher die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG wegen der Verletzung verfassungsmässiger Rechte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.